



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 30. September 2020

NR. 24

## STÄDTEREGION AACHEN

### Bekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 wird hiermit bekanntgegeben, dass bei der unteren Fischereibehörde der StädteRegion Aachen in der Zeit vom

**07.12. bis voraussichtlich 11.12.2020**

die Fischerprüfung stattfindet. Nur für den Fall, dass die Zahl der Bewerber es erforderlich macht, wird die Prüfung auch am 14., 15. und ggf. 16.12.2020 durchgeführt. Ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung an einem bestimmten Tag besteht nicht. Bei mangelnder Teilnehmerzahl verkürzt sich der Zeitraum entsprechend. Die zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Corona-Schutz-Bestimmungen sind einzuhalten.

### Ort der Prüfung:

**Kaiserstr. 50**

**52134 Herzogenrath**

**Verwaltungsnebenstelle**

**Herzogenrath-Kohlscheid**

**Raum 100**

Der/die Bewerber(in) muss am Tage der Prüfung das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Die Prüfung ist gem. § 3 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung bei der unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Bezirk der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz hat. Die untere Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **06.11.2020** bei der StädteRegion Aachen - Untere Fischereibehörde -, 52090 Aachen, einzureichen. Die entsprechenden Anmeldevordrucke sind bei der unteren Fischereibehörde der StädteRegion Aachen, den Ordnungsämtern/Einwohnermeldeämtern der Stadt- und Gemeindeverwaltungen in der StädteRegion sowie den Leitern der Vorbereitungslerngänge der Fischereiverbände erhältlich.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 Euro (Achtung: Bei Teilnehmern, die lediglich den praktischen Teil der Prüfung wiederholen müssen, beträgt die Prüfungsgebühr 30,00 Euro) und ist auf das Konto der Städteregionskasse Aachen bei der Sparkasse Aachen, IBAN DE21 3905 0000 0000 3042 04, BIC AACSD33, unter Angabe des Verwendungszweckes „SD 404 Fischerprüfung“ zu überweisen.

Die Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist entweder im Original oder in Fotokopie der Anmeldung beizufügen. Die Teilnahme an der Prüfung kann von dem Nachweis der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlichen Fragen und einem praktischen Teil. Die schriftlichen Fragen erstrecken sich auf folgende Gebiete:

1. Allgemeine Fischkunde
2. Spezielle Fischkunde
3. Gewässerkunde und Fischhege
4. Natur- und Tierschutz
5. Gerätekunde
6. Gesetzeskunde

Im praktischen Teil ist ein vom Prüfungsausschuss bestimmtes Angelgerät für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen und das weitere notwendige Zubehör hinzuzufügen. Ferner ist eine ausreichende Artenkenntnis der hier vorkommenden Fische, Neunaugen und Krebse nachzuweisen.

Aachen, den 21.09.2020

Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

### I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,  
Der Städteregionsrat  
A 32 – Amt für Ordnungsangelegenheiten  
Zollernstraße 20, 52070 Aachen

### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
LEMMENS	VOHAN	KIETWIT 35, 6451 LB
	HENDRIK	SCHINVELD/NL
	ADOLF	
	MARIA	

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kennzeichen: Datum vom:  
Bußgeldbescheid 3406.20057005 03.07.2020

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 29.09.2020 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Neulen

### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
PAROKAJ JETLIR RUGA NAZMI KRYE-  
ZIU 52, 4001 SHKODER  
ALBANIEN

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kennzeichen: Datum vom:  
Bußgeldbescheid 0346.2005371 08.06.2020

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten der StädteRegion Aachen, Zollernstr. 20, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 17.09.2020 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Neulen

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

### I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,  
Der Städteregionsrat  
A 33 – Ausländeramt  
Hackländerstraße 1, 52064 Aachen

### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
ASAN FARHAD MARIABRUNNSTR-  
HASHIM SSE 27, 52064 AACHEN

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kennzeichen: Datum vom:  
Ordnungsverfü- 19/654 21.09.2020  
gung +  
Gebührenbe-  
scheid

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt A 33 der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 21.09.2020 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Verlande

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

### I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,  
Der Städteregionsrat  
A 36 – Straßenverkehrsamt  
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
CAKIR HALIL TRIERER STR. 300,  
52078 AACHEN

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kennzeichen: Datum vom:  
SA 36.1/2020/92/Anhörung/ 28.09.2020  
TZ

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 28.09.2020 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Tzoukalas

### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
DUSSARD WILMA JOHANNSTR. 34,  
52078 AACHEN

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kennzeichen: Datum vom:  
Ordnungsverfü- 36.1/2020/87/VA/AH 22.09.2020  
gung

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 22.09.2020 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Heitzer

### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
GOETZ NADINE FELDSTR. 12,  
52477 ALSDORF

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kennzeichen: Datum vom:  
Festsetzung 36.1/2020/91/MA/AH 25.09.2020

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 25.09.2020 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Heitzer

### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
KAZAKOVA MARIYA JÜLICHER STRASSE  
29, 52070 AACHEN

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kennzeichen: Datum vom:  
VA 36.1/2020/86/Ordnungs- 22.09.2020  
verfügung/CS

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 22.09.2020 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Breuer

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
KURTI KOSOVARE CARL-ZEISS-STR. 2,  
52477 ALSDORF

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kennzeichen: Datum vom:  
Festsetzung 36.1/2020/90/VA/ADA/ 23.09.2020  
CS

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 23.09.2020 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Schürmann

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
KURTSIE- HELGA BUSCHHAUSEN 57,  
FER 52224 STOLBERG

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kennzeichen: Datum vom:  
Anhörung 36.1/2020/84/SA/CS 17.09.2020

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 17.09.2020 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Schürmann

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
MARKUS MICHAEL GRÜNENTALSTR. 36,  
ANDREAS 52156 MONSCHAU

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kennzeichen: Datum vom:  
MAT 36.1/2020/93/Anhörung/ 28.09.2020  
TZ

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 28.09.2020 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Tzoukalas

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
MORARU CATALINA- JAKOBSTR. 74,  
OANA 52064 AACHEN

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kennzeichen: Datum vom:  
Anhörung 36.1/2020/85/SA/ADA/ 21.09.2020  
CS

#### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 21.09.2020 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Schürmann

#### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
RONGEN	DOMINIK KARL PIERRE	AMSELWEG 2, 52223 STOLBERG

#### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kennzeichen:	Datum vom:
Ordnungsverfügung	36.1/2020/83/VA/OF	17.09.2020

#### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 17.09.2020 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Heitzer

#### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
SCHÜLLER	MARCEL CHRISTIAN	HOHLWEG 2B, 52156 MONSCHAU

#### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kennzeichen:	Datum vom:
SA	36.1/2020/95/Ordnungsverfügung/CS	30.09.2020

#### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 30.09.2020 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Breuer

#### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
SHEHU	CINDY KIM	OTTOSTR. 23, 52070 AACHEN

#### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kennzeichen:	Datum vom:
ADA	36.1/2020/94/Anhörung/ TZ	29.09.2020

#### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 29.09.2020 Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Tzoukalas

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
WITTEK	LOTHAR PAUL	BIRKENGANGSTR. 44, 52222 STOLBERG

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kennzeichen:	Datum vom:
Festsetzung	36.1/2020/88/VA/ADA/ CS	23.09.2020

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 23.09.2020  
Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Schürmann

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
WITTEK	LOTHAR PAUL	BIRKENGANGSTR. 44, 52222 STOLBERG

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kennzeichen:	Datum vom:
Anhörung	36.1/2020/89/ADA/CS	23.09.2020

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 23.09.2020

Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Schürmann

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
ZAHARIA	SORIN- MARIUS	ALT-HAARENER STR. 7, 52080 AACHEN

## III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kennzeichen:	Datum vom:
Mängel	36.1/2020/82/MA/AH	15.09.2020

## IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten montags 7:30 – 15:00 Uhr, dienstags 7:30 – 12:30 Uhr, mittwochs 7:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, donnerstags 7:30 – 15:00 Uhr und freitags 7:30 – 12:30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 15.09.2020

Der Städteregionsrat  
i.A. Frau Heitzer

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

### I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,  
Der Städteregionsrat  
A 36 – Straßenverkehrsamt, Führerscheinstelle  
Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen

## II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
PEST	PETR NORBERT	SCHMITHOFER STRASSE 5, 52076 AACHEN

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kennzeichen: Datum vom:  
Schreiben 36.2.3/ham 17.09.2020

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt A 36 der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Zimmer 118 b, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten: Mo 07.30 – 15.00 Uhr, Di 07.30 – 12.30 Uhr, Mi 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, Do 07.30 – 15.00 Uhr, Fr 07.30 – 12.30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 17.09.2020 Der Städteregionsrat  
i.A. Herr Hamblock

### II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name: Vorname: Letzte bekannte Anschrift:  
PFEFFER MARA Y DÜRERSTRASSE 37,  
52134 HERZOGENRATH

### III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung: Akten-/Kennzeichen: Datum vom:  
Anhörung 36.2.3/ham 06.09.2019

### IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt A 36 der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Zimmer 118 b, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen und kann dort während der Öffnungszeiten: Mo 07.30 – 15.00 Uhr, Di 07.30 – 12.30 Uhr, Mi 07.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr, Do 07.30 – 15.00 Uhr, Fr 07.30 – 12.30 Uhr von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

**Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Aachen, den 28.09.2020 Der Städteregionsrat  
i.A. Herr Hamblock

## ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STÄDTEREGION AACHEN

**zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLA) und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach dem Wohn- und Teilhabegesetz auf dem Gebiet der Stadt Alsdorf dienen**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.03.2020, BGBl. I S. 587 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen folgende

### Allgemeinverfügung

1.  
Besuche in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach dem Wohn- und Teilhabegesetz sind ab sofort nur noch unter den folgenden Maßgaben zugelassen:

- a. Die Besuche dürfen nur in abgetrennten Arealen oder im Außenbereich stattfinden; in jedem Fall ist sicherzustellen, dass Besucher\_innen nicht mit anderen Bewohner\_innen oder Mitarbeiter\_innen in Kontakt kommen.
- b. Bei den Besuchen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie Abstände, Plexiglasscheiben etc. einzurichten, so dass ein physischer Kontakt zu Bewohner\_innen ausgeschlossen werden kann.
- c. Bei den Besuchen herrscht eine Maskenpflicht, sofern sie im abgetrennten Innenbereich einer Einrichtung stattfinden.
- d. Die Besuche sind auf 1 Stunde pro besuchter Person und max. 2 Besucher\_innen pro Tag zu begrenzen, sofern diese im Innenbereich stattfinden.

2.  
Sofern Bewohner\_innen die Einrichtung verlassen, um Personen zu treffen, ohne dass dabei Schutzmaßnahmen im Sinne der Ziffer 1 eingehalten werden, ist eine anschließende Quarantäne auf dem Bewohnerzimmer von 14 Tagen erforderlich.

3.  
Die übrigen Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Landes NRW zum Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche) und der Allgemeinverfügung des Landes NRW zum Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren

unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH) bleiben hiervon unberührt.

4. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

5. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1. bis 4. dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 1a i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis zum 15.10.2020.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 43 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

#### **Begründung:**

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu vermeiden, zumindest aber zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch, hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion übertragen. Dies kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei persönlicher Nähe und Kontaktdauer potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Ausscheider\_innen des Virus können dabei selber vollkommen symptomlos sein.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus

so weit wie möglich zu verzögern. Besonders geschützt werden die Personengruppen, bei denen nach Einschätzung des RKI von einer besonderen Gefahr für einen schweren Verlauf auszugehen ist.

Nach aktueller Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 23.09.2020 werden bei folgenden Personengruppen schwere Krankheitsverläufe häufiger beobachtet:

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für einen schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren; 86 % der in Deutschland an COVID-19 Verstorbenen waren 70 Jahre alt oder älter [Altersmedian: 82 Jahre])
- Männliches Geschlecht
- Raucher (schwache Evidenz)
- stark adipöse Menschen
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen, ohne Rangfolge:
  - des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
  - chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD)
  - chronische Nieren- und Lebererkrankungen
  - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
  - Patienten mit einer Krebserkrankung
  - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften treten diese Personengruppen fast ausschließlich und regelhaft auf.

Mit dem Schutz der Bevölkerung allgemein sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Einrichtungen, in denen überwiegend Angehörige der besonders vulnerablen Zielgruppen leben, besonders geschützt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19-Virus in die Einrichtungen verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird. Eine Ausbreitung des Virus in Einrichtungen mit besonders vulnerablen Zielgruppen führt zu einer besonderen Lebensgefahr für die dortigen Bewohner\_innen und in der Folge auch zu einer besonderen Belastung der Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Der maßgebliche RKI-Inzidenz-Wert liegt im Stadtgebiet Alsdorf am 29.09.2020 bei 59,31 und überschreitet damit seit mehreren Tagen erheblich die in der CoronaSchVO vorgegebene Grenze von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner.

Meine Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert eine notwendige Maßnahme zum Schutz der besonders vulnerablen Personengruppen vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in den Einrichtungen dar und dienen einem möglichst weitgehen-

den Gesundheitsschutz der Bewohner\_innen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, notwendigerweise eine Beschränkung der Besuchsregelungen.

Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die Anordnungen die einzigen möglichen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen. Anderenfalls bliebe nur noch ein vollständiges Besuchsverbot.

Weil es bereits in mind. einer Einrichtung in Alsdorf zu einem Ausbruch gekommen ist, der vermutlich durch einen Eintrag des Virus durch Besuchspersonen erfolgte, sind die angeordneten Maßnahmen folgerichtig, erforderlich, angemessen und in besonderer Weise geeignet, eine weitere Verbreitung des Virus in den Einrichtungen einzudämmen.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus in diese Einrichtungen zu verhindern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Die StädteRegion Aachen ist im Bereich der Einrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz als sondergesetzliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG i. V. m. § 43 Abs. 1 WTG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider\_innen festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbenen Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider\_in war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: In Alsdorf sind inzwischen Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus in mind. einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot nach dem Wohn- und Teilhabegesetz verbreitet wurde. Da die Fallinzidenz (Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner/ 7 Tage) im Stadtgebiet Alsdorf seit mindestens einer Woche über 60 liegt, ist die reale Gefahr gegeben, dass Besucher\_innen das Virus in die Einrichtung tragen. Es ist zum Schutz der Bewohner\_innen notwendig, den Eintrag des Virus von außen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und anbietersverantwortete Wohngemeinschaften nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zu verhindern.

Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar

nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

#### **Anhörung:**

Im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 12.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung kann vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, von dessen Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig erscheint.

Unter Berücksichtigung der sehr dynamischen Verbreitung des Virus SARS –CoV-2/COVID-19 ist eine unmittelbare erhebliche Gefahr für bedeutende öffentliche Rechtsgüter wie die Gesundheit der Bewohner/ Besucher der o.g. Einrichtungen gegeben.

Daher ist eine sofortige ordnungsbehördliche Entscheidung im öffentlichen Interesse erforderlich. Somit wurde in diesem Einzelfall vor Erlass dieser Ordnungsverfügung von einer Anhörung abgesehen.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, bei meinem Amt für Soziales und Senioren (A 50.3/Angelegenheiten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz) zu dieser Allgemeinverfügung schriftlich bzw. zur Niederschrift Stellung zu nehmen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sollte die Frist durch eine\_n von Ihnen Bevollmächtigte\_n versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Hinweise:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

**Ordnungswidrigkeit:**

Ordnungswidrig handelt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 oder Satz 2 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwider handelt.

**Strafbarkeit:**

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

Aachen, den 30.09.2020

Der Städteregionsrat  
Dr. Tim Grüttemeier